



Wissenschaftlicher Dienst

Aktenzeichen  
WD 6/52-1523

Datum  
14. August 2006

## Ruhensregelung nach § 21 Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz

### A. Auftrag und Vorbemerkung

Der Direktor des Landtags Rheinland-Pfalz hat den Wissenschaftlichen Dienst gebeten, im Rahmen einer gutachtlichen Stellungnahme die derzeitigen Ruhensregelungen des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz unter Berücksichtigung der geltenden rentenversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes zu prüfen und gegebenenfalls bestehenden Änderungsbedarf aufzuzeigen.

### B. Gutachtliche Stellungnahme

#### I. Vorbemerkung

Grund für den Auftrag ist das Ergebnis einer Umfrage der Abteilung I, das in einer Übersicht vom 7. April 2004 (Abt. I, Ref. 115, Az.: 01 428) zusammenfassend dargestellt wurde.

Die Verwaltung des Deutschen Bundestags wirft in ihrer Antwort zu der genannten Umfrage die Frage auf, ob für die Rechtsänderungen in Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 9. April 2002<sup>1</sup> die Gesetzgebungskompetenz des Landes Rheinland-Pfalz gegeben sei. Der dort ausgesprochene Ruhensbefehl erfasse auch Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf Bundesrecht beruhen. In jedem Fall gingen für ihren - zeitlich begrenzten - Anwendungsbereich die Regelungen der §§ 34 Abs. 2 und 96 a Abs. 1 SGB VI in der Neufassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (Bundesgesetzblatt I S. 2167) als höherrangiges Bundesrecht vor. Eine Anrechnung beim Zusammentreffen von Entschädigung und einer Rente wegen Todes führe dann nicht zu einer Doppelanrechnung, wenn im Rahmen der Anrechnung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz<sup>2</sup> (AbgG RhPf) nur der nach

<sup>1</sup> Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Siebten Landesgesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz und des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 9. April 2002 lautet: (§ 21 wird wie folgt geändert:) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Das Gleiche gilt für Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches des Sozialversicherungsbuches; § 55 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 3, 4 und 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend."

<sup>2</sup> Vom 21. Juli 1978, GVBl. S. 587, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004

**Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.**

Anwendung des § 97 SGB VI eventuell verbleibende Zahlbetrag (nicht aber die ungekürzte Rente) berücksichtigt werde.

Darüber hinaus wurde in einem Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit an die Landtagsverwaltung vom 11. Dezember 2002 darauf hingewiesen, dass § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf bei einem Zusammentreffen von Abgeordnetenentschädigung mit Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (z.B. VBL) - vorbehaltlich der in § 21 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 AbgG RhPf enthaltenen Kürzungsregelung für die Abgeordnetenentschädigung - das Ruhen der Zusatzversorgungsleistung bewirke. Da Ansprüche auf Leistung aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ihre Grundlage in einem Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag haben könnten, berührt § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf nach Auffassung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit tarifvertragliche Normen beziehungsweise das Arbeitsvertragsrecht. Das Ministerium fragt deshalb an, ob Bedenken gegen arbeitsrechtliche Eingriffe als ausgeräumt angesehen werden könnten.

Ausgehend von diesen unterschiedlichen Fragekomplexen soll zunächst unter Punkt II. die Regelung des § 21 Abs. 2 AbgG RhPf dargestellt werden.

Sodann soll unter Punkt III. geprüft werden, ob die Anrechnungsregelung des § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf in Bezug auf Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Bundesrecht vereinbar ist.

In einem weiteren Prüfungsschritt soll sodann unter Punkt IV. die Frage erörtert werden, ob die in § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf enthaltene Anordnung des Ruhens von Zusatzversorgungsleistungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes beim Zusammentreffen mit einer Abgeordnetenentschädigung unter dem Gesichtspunkt der durch Artikel 9 Abs. 3 GG geschützten Tarifautonomie unbedenklich erscheint.

## II. Die Anrechnungsregelung des § 21 Abs. 2 AbgG RhPf

§ 21 AbgG RhPf enthält Anrechnungsbestimmungen für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen. Mit Ausnahme der Regelung in Absatz 2 sieht § 21 AbgG RhPf dabei jeweils einen Wegfall, eine Kürzung oder ein Ruhen des Leistungsanspruchs nach dem Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz vor, was unter Berücksichtigung der dargestellten Fragestellungen unbedenklich ist.

§ 21 Abs. 2 AbgG RhPf sieht hingegen grundsätzlich das Ruhen von bestimmten Versorgungs- oder Rentenansprüchen vor, die neben der Entschädigung nach § 5 AbgG RhPf geleistet werden, weshalb sich hier die Frage nach der Regelungskompetenz stellt.

§ 21 Abs. 2 AbgG RhPf in seiner ab der 15. Wahlperiode - d.h. ab 18. Mai 2006 - geltenden Fassung, auf die sich die Bedenken der Bundestagsverwaltung beziehen, lautet:

"(2) Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ruhen neben der Entschädigung nach § 5 zu 50 vom Hundert, höchstens jedoch zu 70 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1. Das Gleiche gilt für Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuches; § 55 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 3, 4 und 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Wird neben den Versorgungsbezügen eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes gewährt, so bestimmt sich das Ruhen der Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen, die das jeweilige Land für das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit der Abgeordnetenentschädigung



getroffen hat. Beim Bezug von Versorgungsansprüchen im Sinne des Satzes 1, die nicht auf einem Amtsverhältnis des Landes oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst des Landes oder einer seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beruhen, tritt an die Stelle des Ruhens des Versorgungsanspruchs die Kürzung der Entschädigung nach § 5 um den sich aus Satz 1 ergebenden Betrag; Entsprechendes gilt für Renten im Sinne des Satzes 2."

§ 21 Absatz 2 Satz 2 AbgG RHPf hatte bis zum Beginn der 15. Wahlperiode folgende Fassung:

"Entsprechendes gilt für Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden."

Als Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes<sup>3</sup> gelten Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (Nr. 1) und Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Nr. 2).

### **III. Kollision mit Bundesrecht durch Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung**

Wie bereits dargestellt, hat die Verwaltung des Deutschen Bundestages die Frage aufgeworfen, ob für die Rechtsänderungen in Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 9. April 2002<sup>4</sup> die Gesetzgebungskompetenz des Landes Rheinland-Pfalz gegeben sei. Zur Begründung verwies sie darauf, dass der dort ausgesprochene Ruhensbefehl auch Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf Bundesrecht beruhen, erfasse.

Sie vertrat die Auffassung, in jedem Fall gingen für ihren - zeitlich begrenzten - Anwendungsbereich die Regelungen der §§ 34 Abs. 2 und 96 a Abs. 1 SGB VI in der Neufassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) als höherrangiges Bundesrecht vor. Zudem wies die Verwaltung des Deutschen Bundestags darauf hin, dass eine Anrechnung beim Zusammentreffen von Entschädigung und einer Rente wegen Todes dann nicht zu einer Doppelanrechnung führe, wenn im Rahmen der Anrechnung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RHPf nur der nach Anwendung des § 97 SGB VI eventuell verbleibende Zahlbetrag (nicht aber die ungekürzte Rente) berücksichtigt werde.

Soweit die Verwaltung des Deutschen Bundestags Bedenken im Hinblick auf die Regelungskompetenz des rheinland-pfälzischen Gesetzgebers bezüglich der Rechtsänderungen in Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 9. April 2002 geäußert hat, dürften diese im Ergebnis nicht durchgreifen.

<sup>3</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999, BGBl. I S. 322, ber. S. 847, S. 2033, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005, BGBl. I S. 1818

<sup>4</sup> Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Siebten Landesgesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz und des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 9. April 2002 lautet: (§ 21 wird wie folgt geändert:) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Das Gleiche gilt für Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches des Sozialversicherungsbuches; § 55 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 3, 4 und 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend."

## 1. Regelungskompetenz des rheinland-pfälzischen Gesetzgebers

Betrachtet man § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf in der ab der 15. Wahlperiode geltenden Fassung isoliert, könnte man eine Überschreitung der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers annehmen. Durch ein Herauslösen dieser Regelung aus dem Gesamtzusammenhang des § 21 Abs. 2 AbgG RhPf könnte man allein nach ihrem Wortlaut unter Berücksichtigung von Satz 1 des Absatzes 2 zu der Auffassung gelangen, dass im Falle eines Zusammentreffens von Entschädigung nach dem Abgeordnetengesetz und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (grundsätzlich) die Rente ruht.

Für eine derartige Regelung dürfte es dem rheinland-pfälzischen Gesetzgeber tatsächlich an der erforderlichen Regelungskompetenz fehlen.

Denn gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes auf die Sozialversicherung, zu der auch die gesetzliche Rentenversicherung gehört. Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung hat der Bundesgesetzgeber im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für den dort genannten Personenkreis geregelt.

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch macht (Artikel 72 Abs. 1 GG). Grundsätzlich schließt die Regelung einer bestimmten Rechtsmaterie durch den Bund nicht unbedingt aus, dass den Ländern noch Bereiche innerhalb dieses Sachgebiets für eine eigenständige Gesetzgebung verbleiben. Das setzt jedoch voraus, dass der Bundesgesetzgeber den jeweiligen Gegenstand nicht erschöpfend geregelt hat. Hat der Bundesgesetzgeber eine Materie erschöpfend geregelt, bleibt für die Landesgesetzgebung kein Raum mehr. Zu der Frage, wann eine bundesrechtliche Regelung erschöpfend ist, hat das Bundesverfassungsgericht<sup>5</sup> Folgendes ausgeführt:

"Inwieweit bundesgesetzliche Regelungen erschöpfend sind, kann nicht allgemein, sondern nur anhand der einschlägigen Bestimmungen und des jeweiligen Sachbereichs festgestellt werden. Es ist in erster Linie auf das Bundesgesetz selbst, sodann auf den hinter dem Gesetz stehenden Regelungszweck, ferner auf die Gesetzgebungsgeschichte und die Gesetzesmaterialien abzustellen. Der Bund macht von seiner Kompetenz nicht nur dann Gebrauch, wenn er eine Regelung getroffen hat. Vielmehr kann auch das absichtsvolle Unterlassen eine Sperrwirkung für die Länder erzeugen. Zu einem erkennbar gewordenen Willen des Bundesgesetzgebers, zusätzliche Regelungen auszuschließen, darf sich ein Landesgesetzgeber nicht in Widerspruch setzen, selbst wenn er das Bundesgesetz für unzureichend hält."

Ausgehend von Regelungszweck, Gesetzgebungsgeschichte und Gesetzgebungsmaterialien dürfte der Bundesgesetzgeber im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung - jedenfalls für den hier in Rede stehenden Teilbereich - von seiner Gesetzgebungskompetenz abschließend Gebrauch gemacht haben. Grundsätzlich ist im SGB VI die gesetzliche Rentenversicherung für den dort genannten Personenkreis umfassend geregelt. Insbesondere hat der Bundesgesetzgeber inzwischen auch die Anrechnung von Abgeordnetenentschädigung auf Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung geregelt.

So wurden durch das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz § 34 und § 96a SGB VI mit Wirkung ab 1. Januar 2003 dahin gehend geändert, dass bei den Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres nicht nur Arbeitsentgelt und Arbeits-

<sup>5</sup> BVerfGE 113, 348 (371/372) m.w.N.

einkommen aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit, sondern auch vergleichbares Einkommen bei der Frage nach einer Überschreitung der Hinzuverdienstgrenzen Berücksichtigung findet. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll dadurch bundeseinheitlich geregelt werden, dass zukünftig als zu berücksichtigender Hinzuverdienst bei vorzeitigen Altersrenten auch vergleichbares Einkommen berücksichtigt wird, worunter insbesondere auch die Entschädigung für Abgeordnete fällt<sup>6</sup>. Mit dieser Ergänzung soll auf die Entscheidungen des Bundessozialgerichts (B 4 RJ 55/98 R und B 5 RJ 26/99 R) reagiert werden, wonach Entschädigungen für Abgeordnete weder nach dem Wortlaut der bisherigen gesetzlichen Regelung noch im Wege einer analogen Anwendung der Vorschrift als Hinzuverdienst zu berücksichtigen gewesen seien<sup>7</sup>.

Für Hinterbliebenenrenten ergibt sich die Anrechnung von Entschädigungen für Abgeordnete bereits aus § 18a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV, wonach zu den bei Renten wegen Todes zu berücksichtigenden Erwerbseinkommen neben Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen auch vergleichbares Einkommen - und damit auch die Entschädigung der Abgeordneten<sup>8</sup> - zählt.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Regelungen zur Berücksichtigung der Abgeordnetenentschädigung bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, welche die Abgeordnetenentschädigung in diesem Bereich anderem Erwerbseinkommen gleich stellen, von seiner Gesetzgebungskompetenz ersichtlich umfassend Gebrauch gemacht. Der Umstand, dass die Abgeordnetenentschädigung auf bestimmte Rentenarten - etwa die Regelaltersrente ab Erreichen des 65. Lebensjahrs - nicht angerechnet wird, begründet sich aus dem Umstand, dass auf diese Renten auch anderes Erwerbseinkommen nicht angerechnet wird. Insoweit kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Bundesgesetzgeber hier dem Landesgesetzgeber einen Bereich zur eigenständigen Regelung innerhalb des Gebiets der gesetzlichen Rentenversicherung eröffnen wollte. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber - wie sich aus der Begründung zur Änderung der §§ 34 und 96a SGB VI ergibt<sup>9</sup> - gerade in diesem Bereich ausdrücklich eine bundeseinheitliche und damit abschließende Regelung bezweckt hat.

Gegen die Annahme einer abschließenden bundesrechtlichen Regelung im Sozialgesetzbuch kann auch nicht angeführt werden, dass der Bundesgesetzgeber selbst in § 29 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Deutschen Bundestages<sup>10</sup> (AbgG Bund) für den Fall des Zusammentreffens von Entschädigung aus einem Bundestagsmandat und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Ruhen der Rente vorgesehen hat. Denn hierbei handelt es sich - trotz des Standorts der Regelung im AbgG Bund - um eine Regelung auf dem Gebiet der Sozialversicherung, für die der Bundesgesetzgeber im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung die Regelungskompetenz hat. Hieraus kann nicht abgeleitet werden, dass der Bundesgesetzgeber auch den Landesgesetzgebern die Möglichkeit eröffnen wollte, entsprechende Ausnahmen von den Bestimmungen des SGB VI vorzusehen, diesen also bewusst einen eigenständigen Regelungsbereich innerhalb des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung eröffnen wollte. Insgesamt ist davon auszugehen,

<sup>6</sup> Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Drucksache 14/9442, S. 49

<sup>7</sup> Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Drucksache 14/9442, S. 49

<sup>8</sup> Deutscher Bundestag, Begründung zum Entwurf eines Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes, Drucksache 10/2677, S. 44; BSG, SozR 3-2400 § 18a Nr. 7; S. 23; Sehnert in: Hauck, Sozialgesetzbuch IV, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, Kommentar, Stand: 9/05, § 18a Rn. 30

<sup>9</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Drucksache 14/9442, S. 49

<sup>10</sup> Vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482)



dass der Bundesgesetzgeber in diesem Bereich von seiner Regelungsbefugnis abschließend Gebrauch machen wollte und auch gemacht hat.

Unter Berücksichtigung dessen dürfte für eine weitergehende Kürzung der Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Landesgesetzgeber kein Raum verbleiben.

Betrachtet man daher isoliert die Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf könnte man - wie die Verwaltung des Deutschen Bundestags - Zweifel an der Regelungskompetenz des rheinland-pfälzischen Gesetzgebers haben, soweit die Regelung das Ruhen von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorsieht.

## 2. § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf im Gesamtkontext des § 21 Abs. 2 AbgG RhPf

Eine derartige Betrachtungsweise von § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf lässt jedoch den Gesamtregelungskontext des § 21 Abs. 2 AbgG RhPf außer Acht.

Wie § 21 Abs. 2 Satz 4 AbgG RhPf zeigt, ist der rheinland-pfälzische Gesetzgeber darauf bedacht, im Bereich der Anrechnung von Bezügen aus öffentlichen Kassen auf die Abgeordnetenentschädigung und -versorgung die kompetenzrechtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und anderer Bundesländer zu beachten. So wurde im Gesetzentwurf vom 23.08.1979<sup>11</sup> die Einführung des § 21 Abs. 2 Satz 4 AbgG RhPf damit begründet, dass das Ruhen von Versorgungsbezügen bei Versorgungsansprüchen gegen Dienstherrn, die nicht der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegen, nicht möglich sei, weshalb in diesen Fällen die Kürzung der Versorgungsbezüge durch eine gleich hohe Kürzung der Abgeordnetenentschädigung ersetzt werde.

Sieht § 21 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 AbgG RhPf beim Bezug von Versorgungsansprüchen, die nicht auf einem Amtsverhältnis des Landes oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst des Landes oder einer seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beruhen, an Stelle des Ruhens des Versorgungsanspruchs die Kürzung der Abgeordnetenentschädigung vor, gilt nach Halbsatz 2 der genannten Bestimmung Entsprechendes für Renten im Sinne des Satzes 2, das heißt für Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes. § 21 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 AbgG RhPf führt demnach dazu, dass bei öffentlich-rechtlichen Rentenansprüchen, für die keine Gesetzgebungs- oder sonstige Regelungskompetenz<sup>12</sup> des Landes besteht, an Stelle eines Ruhens der Rente die Kürzung der Entschädigung tritt. Für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung greift diese Bestimmung ausnahmslos. Denn wie bereits dargelegt, liegt die Gesetzgebungskompetenz für die gesetzliche Rentenversicherung beim Bundesgesetzgeber, der hinsichtlich der in Frage stehenden Materie von ihr abschließenden Gebrauch gemacht hat, so dass für den genannten Bereich eine Gesetzgebungskompetenz des Landes ausgeschlossen ist.

Im Ergebnis führt daher § 21 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 AbgG RhPf bei einem Zusammentreffen von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Abgeordnetenentschädigung stets zu einer Kürzung der Abgeordnetenentschädigung.

<sup>11</sup> Drucksache 9/140, S. 1

<sup>12</sup> Die "sonstige Regelungskompetenz" bezieht sich auf Kompetenz als Tarifvertragspartei tarifvertragliche Vereinbarungen in Bezug auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes zu treffen.

An einer solchen Regelung, die eine Kürzung der Entschädigung vorsieht, ist der Landesgesetzgeber auch unter kompetenzrechtlichen Gesichtspunkten nicht gehindert. Denn insoweit handelt es sich nicht um eine Regelung auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, sondern um eine Regelung betreffend den Status der Abgeordneten des Landtags Rheinland-Pfalz.

### 3. Ergebnis

Da im Ergebnis § 21 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 AbgG RhPf bei einem Zusammentreffen von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Abgeordnetenentschädigung stets zu einer Kürzung der Abgeordnetenentschädigung führt, sind die kompetenzrechtlichen Bedenken, die von Seiten der Verwaltung des Deutschen Bundestags geäußert wurden, nicht gerechtfertigt.

Soweit die Verwaltung des Deutschen Bundestags darüber hinaus, auf die Gefahr der Doppelanrechnung bei Hinterbliebenenrenten nach § 97 SGB VI verweist, ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Anrechnung dieser Renten gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 AbgG RhPf selbstverständlich nur der nach Anwendung der Anrechnungsbestimmungen des § 97 SGB VI verbleibende Zahlbetrag Berücksichtigung finden kann, da nur in diesem Umfang ein auf die Entschädigung anzurechnender Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung tatsächlich besteht.

### IV. Verletzung der Tarifautonomie durch die Anordnung des Ruhens von Zusatzversorgungsleistungen in § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf

Wie dargelegt, wurde in einem Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit an die Landtagsverwaltung vom 11. Dezember 2002 darauf hingewiesen, dass § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf bei einem Zusammentreffen von Abgeordnetenentschädigung mit Rente aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (z.B. VBL) - vorbehaltlich der in § 21 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 AbgG RhPf enthaltenen Regelung - das Ruhen der Zusatzversorgungsleistung bewirke. Nach Auffassung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit berührt § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf tarifvertragliche Normen beziehungsweise das Arbeitsvertragsrecht, da Ansprüche auf Leistung aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ihre Grundlage in einem Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag haben könnten. Insoweit äußert das Ministerium Bedenken gegen die Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf.

Bei der Regelung, auf die das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Bezug nimmt, handelt es sich - anders als bei der Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung - nicht um eine Neuerung, die mit Beginn der 15. Wahlperiode in Kraft getreten ist. Vielmehr sieht das Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz eine entsprechende Anrechnungsregelung bereits von Beginn an vor<sup>13</sup>.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass sich etwa unter dem Gesichtspunkt der Tarifautonomie (Artikel 9 Abs. 3 GG) Bedenken gegen eine derartige Regelung ergeben könnten.

<sup>13</sup> Vgl. § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf in seiner ursprünglichen Fassung in: GVBl. 1978, S.587 (592)



## 1. Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im öffentlichen Dienst als Gegenstand tarifvertraglicher Vereinbarungen

Wie das Beispiel der bedeutendsten Zusatzversorgungseinrichtung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), zeigt, basiert die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes - wenn auch nicht ausschließlich<sup>14</sup>, so doch in weiten Teilen - auf tarifvertraglicher Grundlage<sup>15</sup>.

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002, ist zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, zu der auch Rheinland-Pfalz gehört, und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits sowie der Gewerkschaft ver.di andererseits abgeschlossen. Da die Anwendung dieses Tarifvertrags auch bei nicht beiderseitiger Tarifbindung regelmäßig arbeitsvertraglich vereinbart wird, dürften die tariflichen Regelungen einen Großteil der Beschäftigten im öffentlichen Dienst – insbesondere auch die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Rheinland-Pfalz - erfassen.

Der genannte Tarifvertrag ist Grundlage der VBL und enthält unter anderem Bestimmungen zu den Voraussetzungen und dem Umfang der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Insbesondere ist in § 12 des Tarifvertrages auch geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Betriebsrente nicht gezahlt wird bzw. ruht.

## 2. Ruhen der Rente aus einer tarifvertraglich vereinbarten Zusatzversorgung aufgrund von § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf

Nachdem der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes auf Beschäftigte des Bundes und der überwiegenden Zahl der Bundesländer einschließlich Rheinland-Pfalz Anwendung findet, könnte § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf, der bei einem Zusammentreffen der Entschädigung nach § 5 AbgG RhPf mit einer Rente aus einer zusätzlicher Alters- und Hinterbliebenenversorgung grundsätzlich ein Ruhen der Rente vorsieht, in die Tarifautonomie der beteiligten Tarifvertragsparteien eingreifen.

§ 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf kann in Bezug auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung jedoch nur dann die Tarifautonomie berühren, wenn diese Regelung unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes des § 21 Abs. 2 AbgG RhPf im Ergebnis überhaupt zu einem Ruhen des Anspruch aus der Zusatzversorgung führen kann.

Wie bereits in Bezug auf die Anrechnung von Rentenleistungen dargelegt, ist der rheinland-pfälzische Gesetzgeber darauf bedacht, im Bereich der Anrechnung von Bezügen aus öffentlichen Kassen auf die Abgeordnetenentschädigung und -versorgung die kompetenzrechtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und anderer Bundesländer zu beachten. Zu diesem Zweck wurde § 21 Abs. 2 Satz 4 AbgG RhPf eingeführt.

<sup>14</sup> Vgl. etwa die Versorgungsleistungen aufgrund des Hamburgischen Ruhegeldgesetzes

<sup>15</sup> Vgl. Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 in der Fassung des 2. Änderungstarifvertrages vom 12. März 2003; Broschüre des Bundesministeriums des Inneren "Der öffentliche Dienst in Deutschland", Stand März 2002, im Internet zu finden unter:

[www.bmi.bund.de/Internet/Content/Common/Anlagen/Broschueren/2006/Der\\_oeffentliche\\_Dienst\\_in\\_Deutschland\\_Id\\_21754\\_de.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/Der\\_oeffentliche\\_Dienst\\_in\\_Deutschland\\_Id\\_21754\\_de.pdf](http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Common/Anlagen/Broschueren/2006/Der_oeffentliche_Dienst_in_Deutschland_Id_21754_de.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/Der_oeffentliche_Dienst_in_Deutschland_Id_21754_de.pdf); S.165



Sieht § 21 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 AbgG RhPf beim Bezug von Versorgungsansprüchen, die nicht auf einem Amtsverhältnis des Landes oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst des Landes oder einer seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beruhen, an Stelle des Ruhens des Versorgungsanspruchs die Kürzung der Abgeordnetenentschädigung vor, gilt nach Halbsatz 2 der genannten Bestimmung Entsprechendes für Renten im Sinne des Satzes 2, das heißt für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie für Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Soll die Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf nicht völlig leer laufen<sup>16</sup>, dürfte § 21 Abs. 2 Satz 4 AbgG RhPf dahingehend auszulegen sein, dass etwa für Beschäftigte des Bundes oder eines anderen Landes beim Zusammentreffen einer Zusatzversorgung mit der Entschädigung nach § 5 AbgG RhPf letztere ruht, bei Beschäftigten des Landes Rheinland-Pfalz, für die das Land grundsätzlich als Tarifvertragspartei eine tarifvertragliche Zusatzversorgung vereinbaren kann, jedoch das in § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf vorgesehene Ruhen der Zusatzversorgung eintritt.

Zumindest für Beschäftigte des Landes Rheinland-Pfalz sieht damit die Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 4 AbgG RhPf ein Ruhen der Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes vor. Insoweit könnte demnach die Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf in die Tarifautonomie der Tarifvertragsparteien eingreifen.

### 3. Eingriff in den Schutzbereich der Tarifautonomie (Artikel 9 Abs. 3 GG)

Zunächst ist zu prüfen, ob eine Regelung, wie sie § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf für Beschäftigte des Landes Rheinland-Pfalz enthält, in den Schutzbereich des Artikels 9 Abs. 3 GG eingreift.

Zum Schutzbereich der durch Artikel 9 Abs. 3 GG gewährleisteten Koalitionsfreiheit hat das Bundesverfassungsgericht<sup>17</sup> Folgendes ausgeführt:

"Art. 9 Abs. 3 GG gewährleistet jedermann das Recht, zur Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden. Die individualrechtliche Gewährleistung setzt sich nach feststehender Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in einem Freiheitsrecht der Koalition selbst fort. Es schützt sie in ihrem Bestand und garantiert ihnen die Bestimmung über ihre Organisation, das Verfahren der Willensbildung und die Führung ihrer Geschäfte. Den Schutz von Art. 9 Abs. 3 GG genießen ferner Betätigungen der Koalition, soweit sie den dort genannten Zwecken dienen. Der Schutz ist auch nicht von vornherein auf einen Kernbereich koalitionsmäßiger Betätigung beschränkt. Er erstreckt sich vielmehr auf alle Verhaltensweisen, die koalitionspezifisch sind.

Das gilt auch, soweit Art. 9 Abs. 3 GG den Koalitionen einen spezifischen Wirkungsbereich für den Abschluss von Tarifverträgen gewährleistet. Die Aushandlung von Tarifverträgen gehört zu den wesentlichen Zwecken der Koalitionen. Hierin sollen sie nach dem Willen des Grundgesetzes frei sein. Der Staat enthält sich in diesem Betätigungsfeld grundsätzlich einer Einflußnahme und überläßt die erforderlichen Regelungen der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zum großen Teil den Koalitionen, die sie autonom durch Vereinbarung treffen.

<sup>16</sup> Vgl. insofern die Ausführungen zu Punkt III., in denen dargelegt wird, dass die Regelung des § 21 Abs. 2 S. 2 AbgG RhPf in Bezug auf Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung generell von § 21 Abs. 2 Satz 4 AbgG RhPf verdrängt wird.

<sup>17</sup> BVerfGE 94, 268 (282/283) m.w.N.

Der den Koalitionen überlassene Teil der Regelungen bezieht sich auf solche Materien, die sie in eigener Verantwortung zu ordnen vermögen. Dazu gehören vor allem das Arbeitsentgelt und die anderen materiellen Arbeitsbedingungen wie etwa Arbeits- und Urlaubszeiten sowie nach Maßgabe von Herkunft und Üblichkeit weitere Bereiche des Arbeitsverhältnisses, außerdem darauf bezogene soziale Leistungen und Einrichtungen."

Die Tarifautonomie der Koalitionspartner ist somit Ausfluss ihrer durch Artikel 9 Abs. 3 GG geschützten Koalitionsfreiheit.

Zu den Gegenständen tarifvertraglicher Regelungen gehört traditionell auch die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, wie die historische Entwicklung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zeigt.

Bereits im Jahre 1928 wurde ein Abkommen zwischen dem Reichsminister der Finanzen und Berufsvertretungen bzw. Gewerkschaften geschlossen, in dem die Begründung einer zusätzlichen Versicherung für die Arbeiter der staatlichen Verwaltung vereinbart wurde, und die zur Gründung der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder führte<sup>18</sup>. Aus dieser ging schließlich die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hervor, die ebenfalls tarifvertraglich verankert ist. Bereits vor der Schaffung des Grundgesetzes gehörte die Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes damit zu den traditionell tarifvertraglich geregelten, auf das Arbeitsverhältnis bezogenen sozialen Leistungen. Dem entsprechend handelt es sich bei dem Abschluss von darauf bezogenen Tarifverträgen grundsätzlich um koalitionsspezifisches Handeln, welches dem Schutzbereich des Artikels 9 Abs. 3 GG unterfällt.

Dies gilt für den Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002, der auch für die Beschäftigten des Landes Rheinland-Pfalz Grundlage ihrer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist, ebenso wie für die entsprechenden vorhergehenden Tarifverträge.

Insbesondere gilt dies auch im Hinblick auf die konkreten Bestimmungen des derzeit geltenden Tarifvertrags zu den Voraussetzungen und dem Umfang der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, welche auch Regelungen zum Ruhen bzw. zur Nichtzahlung der Zusatzrente enthalten. Denn es handelt sich hierbei um Regelungen zur Ausgestaltung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung und damit um Regelungen, die die Tarifparteien im Rahmen ihrer durch Artikel 9 Abs. 3 GG gewährleisteten Tarifautonomie treffen können.

Sieht nun eine landesrechtliche Regelung ein Ruhen der tarifvertraglich zustehenden Zusatzrente vor, das über die tarifvertraglich bestimmten Fälle des Ruhens und der Nichtzahlung der Rente hinausgeht, dürfte hierin ein Eingriff in die Tarifautonomie der Koalitionspartner liegen. Denn durch das Aufstellen zusätzlicher, im Tarifvertrag nicht vorgesehener Voraussetzungen für die Gewährung der Rente wird dem Beschäftigten von Seiten des Gesetzgebers eine in zulässiger Weise tarifvertraglich vereinbarte Leistung entzogen, und der im Tarifvertrag zum Ausdruck kommende Wille der Tarifvertragsparteien übergangen. Da die Regelung der Leistungsvoraussetzungen im konkreten Fall jedoch – wie dargestellt – von der Tarifautonomie umfasst ist, greift der Gesetzgeber mit einer solchen Regelung in die durch Artikel 9 Abs. 3 GG gewährleistete Tarifautonomie der Koalitionspartner ein.

---

<sup>18</sup> Vgl. die Festschrift 75 Jahre VBL, „VBL- Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder 1929-2004 – Zukunft durch Wandel“, S. 13, zu finden im Internet unter: [www.vbl.de](http://www.vbl.de) in der Rubrik "Wir über uns" / "Geschichte"



#### 4. Rechtfertigung des Eingriffs in die Tarifautonomie

Der Eingriff könnte jedoch gerechtfertigt sein. Zur Rechtfertigung von Eingriffen in die Tarifautonomie führt das Bundesverfassungsgericht Folgendes aus:

"Die Koalitionsfreiheit ist zwar vorbehaltlos gewährt. Das bedeutet jedoch nicht, daß dem Gesetzgeber jede Regelung im Schutzbereich dieses Grundrechts verwehrt wäre. Soweit das Verhältnis der Tarifvertragsparteien zueinander berührt wird, die beide den Schutz des Art. 9 Abs. 3 GG genießen, bedarf die Koalitionsfreiheit der gesetzlichen Ausgestaltung. Aber auch im übrigen ist dem Gesetzgeber die Regelung von Fragen, die Gegenstand von Tarifverträgen sein können, nicht von vornherein entzogen. Art. 9 Abs. 3 GG verleiht den Tarifvertragsparteien in diesem Bereich zwar ein Normsetzungsrecht, aber kein Normsetzungsmonopol. Das ergibt sich bereits aus der Gesetzgebungszuständigkeit des Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG. Eine gesetzliche Regelung in dem Bereich, der auch Tarifverträgen offen steht, kommt jedenfalls dann in Betracht, wenn der Gesetzgeber sich dabei auf Grundrechte Dritter oder andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechte stützen kann und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt."

Vorstehendes muss erst recht für Fälle gelten, in denen der Gesetzgeber tarifvertraglich vereinbarte Leistungen durch Gesetz modifiziert, indem er über die im Tarifvertrag vorgesehenen Fälle hinausgehende Ruhestatbestände schafft.

Es mag dahinstehen, ob der Zweck der in § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf enthaltenen Regelung, eine staatliche Doppelalimentation zu vermeiden, grundsätzlich geeignet sein kann, den dargestellten Eingriff in die grundrechtlich geschützte Tarifautonomie der Tarifvertragsparteien zu rechtfertigen.

Gegen die in § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf zu Renten aus zusätzlicher Alters- und Hinterbliebenenversorgung enthaltene Regelung dürften sich jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Übermaßverbot) erheblichen Bedenken ergeben.

Denn die in § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf zu den Renten aus zusätzlicher Alters- und Hinterbliebenenversorgung getroffene Regelung dürfte unter keinem Gesichtspunkt erforderlich sein, um den Zweck „Vermeidung einer Doppelalimentation“ zu erreichen.

Vielmehr könnte dieser Zweck ebenso erreicht werden, indem bei einem Zusammentreffen von Entschädigung nach § 5 AbgG RhPf mit einer Rente aus zusätzlicher Alters- und Hinterbliebenenversorgung an die Stelle des Ruhens der Zusatzversorgung ein Ruhen der Entschädigung treten würde. Zum einen hätte der rheinland-pfälzische Gesetzgeber – wie bereits zu den Renten aus gesetzlicher Rentenversicherung dargelegt – für eine derartige Regelung unstreitig die Regelungskompetenz. Zum anderen würde damit der dargestellte Eingriff in die Tarifautonomie entfallen, da dann nicht mehr die Zusatzversorgung sondern die Abgeordnetenentschädigung ruhen würde.

Insgesamt dürften sich zumindest unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit erhebliche Bedenken gegen die Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf im Bezug auf Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes ergeben.

Das damit verbundene Risiko könnte durch eine Modifikation des § 21 Abs. 2 AbgG RhPf umgangen werden, die bei einem Zusammentreffen von Entschädigung nach § 5 AbgG RhPf mit einer Rente aus zusätzlicher Alters- und Hinterbliebenenversorgung ein Ruhen der Entschädigung vorsehen würde.

## 5. Vergleichbare Regelungen im Bund und in den anderen Bundesländern

Betrachtet man die Abgeordnetengesetze im Bund und in den anderen Bundesländern ist festzustellen, dass bei einem Zusammentreffen von Versorgungsleistungen mit Abgeordnetenentschädigung bereits in der weit überwiegenden Zahl der Bundesländer ein Ruhen bzw. eine Kürzung der Abgeordnetenentschädigung vorgesehen ist.

Neben dem Abgeordnetengesetz des Landes Rheinland-Pfalz sehen nur noch die Abgeordnetengesetze des Bundes<sup>19</sup>, des Saarlandes<sup>20</sup>, von Baden-Württemberg<sup>21</sup> und von Sachsen<sup>22</sup> bei einem Zusammentreffen von Leistungen der Altersversorgung mit der Abgeordnetenentschädigung im Grundsatz eine Kürzung der Versorgungsleistungen vor. Die Abgeordnetengesetze aller übrigen Bundesländer<sup>23</sup> sehen bei einem Zusammentreffen von Versorgungsleistungen mit der Abgeordnetenentschädigung ein Ruhen bzw. eine Kürzung der Entschädigung vor. Ausnahmen bilden insofern nur Bremen und Hamburg, die aufgrund des Charakters der jeweiligen Parlamente als originäre Teilzeit- bzw. Feierabendparlamente keine Anrechnung von Versorgungsleistungen auf die Entschädigung kennen.

## 6. Vorschlag für eine geänderte Fassung des § 21 Abs. 2 AbgG RhPf

Um den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf in Bezug auf Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu begegnen, sollte § 21 Abs. 2 AbgG RhPf - wie dargelegt - entsprechend modifiziert werden.

Zur Vereinheitlichung bietet es sich an, eine einheitliche Regelung beim Zusammentreffen von staatlichen Versorgungs- bzw. Rentenleistungen mit einer Entschädigung nach § 5 AbgG RhPf nach dem Vorbild der überwiegenden Zahl der Bundesländer vorzunehmen und in diesen Fällen generell - und nicht nur für die Zusatzversorgung - ein Ruhen der Abgeordnetenentschädigung vorzusehen.

§ 21 Abs. 2 AbgG RhPf könnte dann wie folgt lauten:

"(2) Hat ein Abgeordneter neben der Entschädigung nach § 5 Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Entschädigung nach § 5 um 50 vom Hundert der Versorgungsansprüche, höchstens jedoch um 70 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 gekürzt. Das Gleiche gilt für Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuches; § 55 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 3, 4 und 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Wird neben den Versorgungsbezügen eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes gewährt, so bestimmt sich das Ruhen der Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen, die das jeweilige Land für das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit der Abgeordnetenentschädigung getroffen hat."

<sup>19</sup> Vgl. § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 AbgG Bund

<sup>20</sup> Vgl. § 21 Abs. 2 Satz 1 AbgG Saarland

<sup>21</sup> Vgl. § 21 Abs. 2 Satz 1 und 2 AbgG Baden-Württemberg

<sup>22</sup> Vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 AbgG Sachsen

<sup>23</sup> Vgl. § 22 Abs. 2 AbgG Bayern; § 21 Abs. 2 AbgG Berlin; § 21 Abs. 2 AbgG Brandenburg; § 19 Abs. 1 AbgG Hessen; § 27 Abs. 3 AbgG Mecklenburg-Vorpommern; § 14 Abs. 3 AbgG Niedersachsen; § 7 Abs. 3 AbgG Nordrhein-Westfalen; § 27 Abs. 1 AbgG Sachsen-Anhalt; § 27 Abs. 3 AbgG Schleswig-Holstein; § 23 Abs. 1 AbgG Thüringen



Sollte der Gesetzgeber für Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst an einer differenzierenden Regelung festhalten wollen, könnte § 21 Abs. 2 AbgG RhPf wie folgt lauten:

"(2) Versorgungsansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ruhen neben der Entschädigung nach § 5 zu 50 vom Hundert, höchstens jedoch zu 70 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1. Beim Bezug von Versorgungsansprüchen im Sinne des Satzes 1, die nicht auf einem Amtsverhältnis des Landes oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst des Landes oder einer seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beruhen, tritt an die Stelle des Ruhens des Versorgungsanspruchs die Kürzung der Entschädigung nach § 5 um den sich aus Satz 1 ergebenden Betrag. Hat ein Abgeordneter neben der Entschädigung nach § 5 Anspruch auf Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuches, so wird die Entschädigung nach § 5 Abs. 1 um den sich aus Satz 1 ergebenden Betrag gekürzt; § 55 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 3, 4 und 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Wird neben den Versorgungsbezügen eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes gewährt, so bestimmt sich das Ruhen der Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen, die das jeweilige Land für das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit der Abgeordnetenentschädigung getroffen hat."

Wissenschaftlicher Dienst